

Streikordnung

Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. Bundesverband

Fassung vom 17.11.1968,
geändert am 02./03.06.1973, geändert am 21.05.06

Der Streik ist die schärfste Form des Arbeitskampfes. Der Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. – Bundesverband – sieht im Streik ein wesentliches Kampfmittel zur Erreichung seiner gewerkschaftlichen Ziele.

Mitglieder des Marburger Bundes – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. – Bundesverband – sind verpflichtet, am Arbeitskampf teilzunehmen, wenn die satzungsgemäß bestellten Gremien des Marburger Bundes – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V. – Bundesverband – die notwendigen Beschlüsse hierzu gefasst haben.

Der Streik angestellter Ärztinnen und Ärzte setzt Maßnahmen voraus, die geeignet sind, die ärztliche Versorgung in Notfällen sicherzustellen und jeglicher Gefährdung von Patienten vorzubeugen (s. auch anliegenden Beschluss Nr. 5 vom 03.06.1973).

§ 1

- (1) Der Vorstand beschließt nach Ausschöpfung der Verhandlungsmöglichkeiten die Einberufung der Großen Tarifkommission.
- (2) Die Große Tarifkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Beirat,
 - c) den Mitgliedern der Kleinen Tarifkommission.
- (3) Die Große Tarifkommission fasst Beschluss über die Einleitung und Aussetzung eines Arbeitskampfes. Sie entscheidet über Art und Form der Kampfmittel und den Bereich, in dem diese angewandt werden sollen.
- (4) Die Große Tarifkommission bestellt die Mitglieder des Bundesstreikkomitees.
- (5) Für den Bereich eines Landesverbandes kann vom Landesverbandsvorstand ein Landesstreikkomitee bestellt werden, das das Bundesstreikkomitee unterstützt.

§ 2

- (1) Die Leitung des Arbeitskampfes obliegt dem Bundesstreikkomitee; es kann Befugnisse an ein Landesstreikkomitee delegieren. Das Bundesstreikkomitee führt die Beschlüsse der zuständigen Tarifkommission selbstständig durch. Bei Gefahr im Verzug darf das Bundesstreikkomitee auch Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 vorläufig treffen. Über die Aussetzung eines Streiks kann das Bundesstreikkomitee nur mit Zustimmung des Vorstandes entscheiden. Insoweit ist unverzüglich die Genehmigung der Großen Tarifkommission herbeizuführen.

- (2) Der Vorsitzende des Bundesstreikkomitees unterrichtet die Große Tarifkommission und die Vorsitzenden der Landesstreikkomitees (Landesstreikleiter) über den Fortgang der Arbeitskampfmaßnahmen. Die Landesstreikleiter unterrichten laufend den Vorsitzenden des Bundesstreikkomitees über die Entwicklung des Arbeitskampfes in ihren Bereichen.

§ 3

- (1) Dem Arbeitskampf geht eine geheime Urabstimmung voraus.
- (2) Der Arbeitskampf kann eingeleitet werden, wenn sich wenigstens 75 v. H. der abstimmenden Mitglieder für die Durchführung des Arbeitskampfes erklärt haben.
- (3) Der Arbeitskampf ist zu beenden,
- a) wenn in einer geheimen Urabstimmung sich mehr als 50 v. H. der abstimmenden Mitglieder für die Beendigung des Arbeitskampfes erklärt haben;
 - b) auf Beschluss der Großen Tarifkommission.

§ 4

Die Landesverbände sind verpflichtet, einen Streikfonds in angemessener Höhe zu unterhalten. Streikunterstützungen können in Härtefällen gewährt werden. Die Entscheidung obliegt den Vorständen der Landesverbände.

Anlage

Beschluss Nr. 5

Die 43. (a.o.) Hauptversammlung des Marburger Bundes hat beschlossen:

Der Marburger Bund ist der Auffassung, dass sich auch für beamtete Ärzte die Notwendigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen ergeben kann.

Für diesen Fall erklärt der Marburger Bund seine Streikordnung für alle von ihm vertretenen Ärzte als verbindlich.

München, 03.06.1973